



ENTWURF EINES BESCHLUSSES DER GENERALDIREKTION GLÜCKSSPIELREGULIERUNG ZUR GENEHMIGUNG UND FESTLEGUNG DER TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN DER NACHRICHT ÜBER DIE SCHÄDLICHEN FOLGEN DER SPIELSUCHT ODER EINES RISKANTEN VERHALTENS DES NUTZERS UND DER NACHRICHT ÜBER DAS VERBOT DER BETEILIGUNG MINDERJÄHRIGER AN DER KOMMERZIELLEN KOMMUNIKATION VON GLÜCKSSPIELAKTIVITÄTEN.

Mit dem Königlichen Dekret 958/2020 vom 3. November über kommerzielle Kommunikation im Zusammenhang mit Glücksspieltätigkeiten wurde ein neues Paradigma für die Werbung im Glücksspielsektor eingeführt. Wie in der Begründung dargelegt, entspricht dies unter anderem einer gesellschaftlichen Forderung nach der Durchführung von Präventions-, Sensibilisierungs-, Kontroll- und Interventionsmaßnahmen angesichts der schwerwiegenden Folgen, die der Konsum bestimmter Glücksspiel- und Wetttätigkeiten für bestimmte Personen haben kann. In Übereinstimmung mit dieser Argumentation legt das Königliche Dekret die allgemeinen Grundsätze fest, denen die kommerzielle Kommunikation unterliegen muss, darunter der Grundsatz des sicheren Glücksspiels und der Grundsatz des Schutzes Minderjähriger.

Das Königliche Dekret legt fest, dass bei der Umsetzung des Grundsatzes des sicheren Glücksspiels die Gestaltung und Verbreitung kommerzieller Kommunikation der Glücksspielbetreiber darauf abzielen muss, ein Gleichgewicht zwischen der Förderung der Glücksspieltätigkeit und dem notwendigen Schutz der Verbraucher vor den Risiken dieser Tätigkeit herzustellen.

In Übereinstimmung mit diesem Zweck sieht Artikel 10 des Königlichen Dekrets 958/2020 vom 3. November über den Grundsatz des sicheren Glücksspiels in Absatz 4 die Möglichkeit vor, dass die Regulierungsbehörde per Beschluss festlegen kann, dass kommerzielle Mitteilungen von Glücksspielanbietern einen Hinweis auf die schädlichen Auswirkungen von Spielsucht oder riskantem Nutzerverhalten enthalten müssen. Diese Bestimmung tritt mit diesem Beschluss in Kraft.

Ebenso, um sowohl eine übermäßige Anzahl von Botschaften und die daraus resultierende Unwirksamkeit bei der Erreichung des mit ihnen verfolgten Informationsziels als auch die Verbreitung potenziell widersprüchlicher Botschaften zu vermeiden und in Übereinstimmung mit der Ausrichtung des neuen Rahmens für den Schutz der Verbraucher von Glücksspieldienstleistungen zu handeln, der durch das Königliche Dekret 176/2023 vom 14. März über sicherere Glücksspielumgebungen eingeführt wurde (in dem das Konzept des sicheren Glücksspiels den Schwerpunkt von der subjektiven Perspektive der individuellen Verantwortung des Spielers auf die Verantwortung des Betreibers für die Gestaltung seines Dienstleistungsangebots verlagert), entscheidet sich der Beschluss für die Alternative, die in Artikel 10 Absatz 3 des Königlichen Dekrets 958/2020 vom 3. November vorgesehen ist, die Botschaft zum verantwortungsvollen Spielen zu streichen und durch die im vorstehenden Absatz genannte Botschaft zu ersetzen.



Was den Grundsatz des Jugendschutzes betrifft, so legt das Königliche Dekret in Artikel 11 fest, dass die kommerziellen Mitteilungen von Glücksspielanbietern einen Warnhinweis enthalten müssen, dass Minderjährige nicht an Glücksspielaktivitäten teilnehmen dürfen, wobei den Anbietern ein Ermessensspielraum bei der Festlegung dieses Hinweises eingeräumt wird, dessen Inhalt durch diesen Beschluss eindeutig festgelegt wird.

Schließlich ermächtigen Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 4 des genannten Königlichen Dekrets die für die Regulierung des Glücksspiels zuständige Behörde, Spezifikationen in Bezug auf Form, Größe, Platzierung, Kontrast und Inhalt der in Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vorgesehenen Nachrichten festzulegen.

Mit diesem Beschluss sollen die in Artikel 11 Absatz 3 des Königlichen Dekrets 958/2020 vom 3. November über kommerzielle Kommunikation für Glücksspielaktivitäten vorgesehenen Botschaften genehmigt werden. Dazu gehört die Botschaft zum Verbot der Teilnahme von Minderjährigen sowie eine Reihe obligatorischer Botschaften, die diese Kommunikation enthalten muss, um vor den schädlichen Auswirkungen zu warnen, die sich aus Spielsucht oder riskantem Nutzerverhalten ergeben. Dies ist in Artikel 10 Absatz 4 derselben Verordnung vorgesehen. Außerdem soll der in Absatz 3 derselben Bestimmung vorgesehene Hinweis zum verantwortungsvollen Glücksspiel durch den vorstehenden Hinweis ersetzt werden. Schließlich sollen die Spezifikationen in Bezug auf Form, Größe, Platzierung, Kontrast und Inhalt beider Hinweise festgelegt werden.

Zu diesem Zweck ist die Entschließung in sieben Abschnitte und zwei Anlagen gegliedert. Abschnitt 1, der sich auf den Zweck des Beschlusses bezieht, dient der Genehmigung der obligatorischen Botschaft, die kommerzielle Mitteilungen im Zusammenhang mit Glücksspielaktivitäten enthalten müssen, um vor den schädlichen Auswirkungen der Spielsucht oder eines riskanten Verhaltens seitens des Nutzers zu warnen, als Ersatz für die in Artikel 10 Absatz 3 des Königlichen Dekrets vorgesehene Botschaft zum verantwortungsvollen Glücksspiel und zur Festlegung der Spezifikationen in Bezug auf Format, Größe, Platzierung, Kontrast und Inhalt der in Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 11 genannten Botschaften. Absatz 3 des Königlichen Dekrets vorgesehenen Hinweis auf verantwortungsbewusstes Spielen und zur Festlegung der Spezifikationen in Bezug auf Format, Größe, Platzierung, Kontrast und Inhalt der in Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 3 des Königlichen Dekrets genannten Hinweise. Abschnitt 2, in dem der Inhalt der obligatorischen Warnhinweise dargelegt wird, die Glücksspielanbieter aufnehmen müssen, um vor den schädlichen Auswirkungen der Spielsucht oder eines riskanten Verhaltens der Nutzer zu warnen. Je nach Kommunikationsmittel sind hierfür verschiedene Optionen und Formen der Verbreitung vorgesehen. Abschnitt 3, in dem die Botschaft in Bezug auf das Verbot von Glücksspielen durch Minderjährige festgelegt wird. Abschnitt 4 enthält die gemeinsamen Bestimmungen für Meldungen, die deren Klarheit und Verständlichkeit gewährleisten sollen, und verweist auf die Anhänge I und II, in denen die technischen Spezifikationen hinsichtlich Form, Größe, Anordnung und Kontrast festgelegt sind. Abschnitt 5, der eine Ausnahme hinsichtlich der kommerziellen Kommunikation von



Quizspielen enthält, die über audiovisuelle Hörfunkmediendienste gemäß den Bestimmungen von Artikel 21 Absatz 4 des Königlichen Dekrets 958/2020 vom 3. November verbreitet werden. Abschnitt 6 enthält eine Übergangsbestimmung hinsichtlich der Anpassung bestehender Verträge vor Inkrafttreten des Beschlusses. Und schließlich der siebte Abschnitt, der den Zeitpunkt festlegt, ab dem der Beschluss wirksam sein wird. Der Beschluss wird durch zwei Anhänge ergänzt: Anhang I enthält die allgemeinen Spezifikationen entsprechend dem Medium, in dem die kommerzielle Kommunikation der Glücksspielanbieter stattfindet, und Anhang II enthält die Bestimmungen, die für die Modelle der Nachrichten in grafischem Format gelten.

Das Beschluss steht im Einklang mit den Grundsätzen einer vernünftigen Verordnung gemäß Artikel 129 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober 2015 über das Gemeinsame Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltung und insbesondere mit den Grundsätzen der Notwendigkeit, Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit, Rechtssicherheit, Transparenz und Effizienz. Konkret verfolgt diese Verordnung im Rahmen der durch das Königliche Dekret 958/2020 vom 3. November verabschiedeten Maßnahmen ein allgemeines Interesse und stützt sich auf einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses, nämlich die öffentliche Gesundheit in Form der Sensibilisierung und Prävention von Spielsucht. Darüber hinaus zielt sie auf den Schutz des öffentlichen Interesses ab, wobei Minderjährige besonders berücksichtigt werden. Dies soll durch die Stärkung des Schutzes der Allgemeinheit mittels einer Reihe von Warnhinweisen erreicht werden, die in den kommerziellen Mitteilungen der Glücksspielanbieter enthalten sein müssen und auf die mit Glücksspielen verbundenen Gefahren aufmerksam machen. Als solche stellt sie eine primäre Präventionsmaßnahme dar, die darauf abzielt, die Bevölkerung zu informieren, zu sensibilisieren und aufzuklären und somit sicherere Verhaltensweisen in Bezug auf diese Aktivität zu fördern. Darüber hinaus handelt es sich um eine wesentliche Verordnung, da es keine anderen Maßnahmen gibt, die weniger Verpflichtungen auferlegen als die in dieser Verordnung festgelegten und die den beabsichtigten Zweck ebenso wirksam erreichen. Die Verordnung steht auch im Einklang mit dem Rechtssystem und fördert seine Sicherheit und Klarheit, wodurch der Grundsatz der Rechtssicherheit gewahrt wird. In diesem Sinne werden in dem Beschluss sowohl der Inhalt der Botschaften als auch die Werbemedien und Verbreitungskanäle spezifiziert, wodurch die Warnschilder in diesem Sektor harmonisiert werden. Diese Initiative steht auch im Einklang mit dem Grundsatz der Effizienz, da sie keinen unnötigen Verwaltungsaufwand mit sich bringt. Schließlich wurde während des Vorbereitungsprozesses die Beteiligung der potenziellen Adressaten der Verordnung durch einen öffentlichen Konsultationsprozess gefördert.

Diese Bestimmung unterliegt dem Informationsverfahren im Bereich der technischen Vorschriften und Regelungen für Dienste der Informationsgesellschaft gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft sowie dem Königlichen Dekret 1337/1999 vom 31. Juli



zur Regelung der Übermittlung von Informationen im Bereich der technischen Normen und Vorschriften sowie der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

Dieser Beschluss wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 Absätze 4 und 5 sowie Artikel 11 Absätze 3 und 4 des Königlichen Dekrets 958/2020 vom 3. November erlassen.

Demgemäß beschließt die Generaldirektion nach Bericht der Staatsanwaltschaft beim Ministerium für Sozialrechte, Verbraucherangelegenheiten und Agenda 2030:

Erstens. Gegenstand.

1. Im Zusammenhang mit Unternehmen, die der Aufsicht der Generaldirektion Glücksspielverordnung unterliegen, besteht der Zweck dieser EntschlieÙung darin,
 - i. Einführung der Verpflichtung, dass kommerzielle Kommunikation in Bezug auf Glücksspiele eine Botschaft über die schädlichen Auswirkungen von Spielsucht oder riskantem Verhalten des Nutzers enthalten muss.
 - ii. Die Botschaft in Bezug auf verantwortungsvolles Glücksspiel in Artikel 10 Absatz 3 des Königlichen Dekrets 958/2020 vom 3. November über die kommerzielle Kommunikation für Glücksspielaktivitäten wird durch die Botschaft im vorherigen Absatz ersetzt.
 - iii. Es werden Spezifikationen in Bezug auf Form, Größe, Platzierung, Kontrast und Inhalt der in Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 3 des Königlichen Dekrets 958/2020 vom 3. November über kommerzielle Kommunikation im Zusammenhang mit Glücksspieltätigkeiten vorgesehenen Nachrichten festgelegt.
2. Die in diesem Beschluss verabschiedeten Maßnahmen ergänzen die in Artikel 9 des Königlichen Dekrets 176/2023 vom 14. März vorgesehenen Maßnahmen zur Schaffung sicherer Spielumgebungen und sind von diesen unabhängig.

Zweitens. Nachrichteninhalte, die sich auf die schädlichen Auswirkungen der Spielsucht oder auf ein riskantes Verhalten beziehen.

1. Der Inhalt der in Artikel 10 Absatz 4 des Königlichen Dekrets 958/2020 vom 3. November vorgesehenen Mitteilung muss einer der folgenden sein:

„Glücksspielsucht ist ein Risiko, Glücksspiele zu spielen.“

„Die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um ein verlustbringender Spieler handelt, beträgt 75 %.“

„Die Gesamtverluste aller Spieler übersteigen ihre Gewinne um das Vierfache.“

2. Ein Verweis auf die Website der Generaldirektion für Glücksspielregulierung, die sich mit sicherem Glücksspiel befasst, wird ebenfalls aufgenommen: www.juegoseguro.es. Wenn das



Verbreitungsmedium dies zulässt, wird der Nutzer durch Anklicken der Nachricht zur Website www.juegoseguro.es weitergeleitet.

3. Die im vorigen Abschnitt beschriebenen Meldungen werden je nach Medienkanal und gemäß den folgenden Kriterien verbreitet:

i. Bei Mitteilungen in Präsenz-Medien wird je nach Kampagne, zu der sie gehören, nur eine der Meldungen aus dem vorherigen Abschnitt angezeigt.

ii) In der kommerziellen Kommunikation in audiovisuellen Mediendiensten wird die hörbare Botschaft „Glücksspielsucht ist ein Risiko, Glücksspiele zu spielen“ verbreitet.

iii) In den übrigen Medien werden die Botschaften wechselweise und in der Regel ausgewogen in jeder Werbekampagne, deren Teil sie sind, und nach den Möglichkeiten der für ihre Verbreitung eingesetzten Medien angezeigt, ohne dass einige Inhalte gegenüber anderen bevorzugt werden.

4. In der kommerziellen Kommunikation, die über persönliche Medien verbreitet wird, kann, wenn es aufgrund ihrer Größe nicht möglich ist, eine der oben genannten Botschaften in einer Größe aufzunehmen, die eine leichte Lesbarkeit ermöglicht, stattdessen die Botschaft „Glücksspiel ist ein Risiko“ gewählt werden.

Drittens. Inhalt der Warnung bezüglich des Verbots von Glücksspielen für Minderjährige.

Der Inhalt der in Artikel 11 Absatz 3 des Königlichen Dekrets 958/2020 vom 3. November vorgesehenen Warnung, die sich auf das Verbot der Teilnahme von Minderjährigen bezieht, lautet: „Nur für Personen ab 18 Jahren“.

Viertens. Allgemeine Vorschriften.

1. Die Nachrichten sollen in zugänglicher, leicht lesbarer und/oder hörbarer Weise unter Berücksichtigung der Merkmale des jeweiligen Verbreitungsmediums dargestellt werden. Sie müssen sich deutlich von kommerziellen Mitteilungen unterscheiden und vollständig sichtbar sein, ohne dass der Teilnehmer über den Bildschirm seines Geräts scrollen muss, um sie zu sehen; und wenn sie mündlich übermittelt werden, müssen sie klar und verständlich ausgesprochen werden.
2. Sie dürfen nicht verändert, verdeckt, unkenntlich gemacht oder durch andere Angaben oder Bilder getrennt werden, und ihr Inhalt darf nicht verfälscht werden.
3. Die Spezifikationen bezüglich Form, Größe, Anordnung und Kontrast der Nachrichten sind in den Anhängen I und II festgelegt.

Fünftens. Ausnahme.

Die kommerzielle Kommunikation von Quizspielen, die über audiovisuelle Mediendienste im Rundfunk verbreitet werden, unterliegt in Bezug auf Botschaften über die schädlichen



Auswirkungen von Glücksspielsucht oder riskantes Nutzerverhalten nicht den Bestimmungen dieser EntschlieÙung.

Sechstens. Anpassung von Werbeverträgen, die vor der Wirksamkeit dieses Beschlusses unterzeichnet wurden.

Werbeverträge, die vor der Veröffentlichung dieses Beschlusses unterzeichnet wurden, können für einen Zeitraum von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung weiterhin ausgeführt werden, ohne dass die verbreiteten kommerziellen Mitteilungen an den Beschluss angepasst werden müssen.

Siebtens. Wirksamkeit.

Dieser Beschluss tritt sechzig Tage nach seiner Veröffentlichung im offiziellen Gesetzblatt (Boletín Oficial del Estado) in Kraft.

Der Betroffene kann gemäß den Artikeln 115, 121 und 122 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober beim Generalsekretariat für Verbraucherangelegenheiten und Glücksspiel innerhalb eines Monats nach dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen.

Madrid, XXXX. – Generaldirektion für Glücksspielregulierung, Mikel Arana Echezarreta.



ANHANG I

Allgemeine Spezifikationen unter Berücksichtigung des Mediums, in dem die kommerzielle Kommunikation stattfindet.

Erstens. Gestaltung der Meldungen.

1. Im grafischen Format werden die Botschaften entsprechend den Kommunikationsmitteln und ihrer Größe in den in Anhang II festgelegten Bildformaten dargestellt.
 - i. Im Allgemeinen besteht das Bild aus zwei Zeilen, in denen die Nachrichten wie folgt verteilt werden:
 - In der ersten Zeile eine Warnung vor den schädlichen Auswirkungen der Glücksspielsucht oder einem riskanten Verhalten angezeigt wird;
 - In der zweiten Zeile wird eine Meldung angezeigt, die Minderjährigen die Teilnahme an Glücksspielaktivitäten untersagt, sowie Informationen über die Website für sicheres Glücksspiel der Generaldirektion für Glücksspielregulierung.
 - ii) Auf den Portalen, Websites und Anwendungen der Glücksspielbetreiber oder deren verbundenen Einrichtungen wird die Nachricht je nach der zu verbreitenden Nachricht in vier oder fünf Zeilen angeordnet:
 - in der ersten, zweiten und gegebenenfalls dritten Zeile wird der Text der Botschaft zu den schädlichen Auswirkungen von Spielsucht oder riskantem Verhalten aufgenommen;
 - in der vierten Zeile oder, falls die vorhergehende Meldung in zwei Zeilen untergebracht ist, in der dritten Zeile wird die Meldung zum Verbot der Teilnahme von Minderjährigen eingefügt;
 - und in der letzten Zeile der Verweis auf die Website für sicheres Glücksspiel der Generaldirektion für Glücksspielregulierung.
 - iii) Kommerzielle Kommunikation, die über Präsenzmedien verbreitet wird, bei denen sie aufgrund ihrer Größe durch die Aufnahme der Botschaften in mehrere Zeilen schwer lesbar sind, kann die Botschaften in einer einzigen Zeile anzeigen.
2. Die Nachrichten im Audioformat werden in folgender Reihenfolge wiedergegeben: Zunächst wird eine Nachricht über die schädlichen Auswirkungen von Spielsucht oder riskantem Verhalten verbreitet, dann folgt eine Warnung, die das Glücksspiel für Minderjährige verbietet, und zuletzt werden Informationen über den Bereich für



sicheres Glücksspiel auf der Website der Generaldirektion für Glücksspielregulierung bereitgestellt.

Zweitens. Kommerzielle Kommunikation, die über audiovisuelle Mediendienste verbreitet wird.

1. In kommerzieller Kommunikation, die über audiovisuelle Mediendienste verbreitet wird, muss die Botschaft über die schädlichen Auswirkungen von Spielsucht oder riskantem Verhalten mindestens zwei Sekunden lang mündlich übermittelt werden, stets am Ende der kommerziellen Kommunikation.

Der Warnhinweis in Bezug auf das Verbot von Glücksspielen für Minderjährige kann entweder mündlich zusammen mit der vorhergehenden Botschaft für eine Mindestdauer von zwei Sekunden oder grafisch übermittelt werden. In diesem Fall muss er in Bandform am unteren Bildschirmrand während der gesamten Dauer der kommerziellen Kommunikation deutlich sichtbar sein und mindestens 15 % der Höhe der audiovisuellen Kommunikation über 100 % ihrer Breite einnehmen.

2. Bei der Verbreitung über audiovisuelle Hörfunkmediendienste müssen die Nachrichten mindestens einmal in zwei aufeinanderfolgenden kommerziellen Mitteilungen desselben Betreibers und Diensteanbieters erscheinen. Dies gilt unbeschadet der in Abschnitt 5 dieses Beschlusses vorgesehenen Ausnahme.

Drittens. Kommerzielle Kommunikation in Anzeigen, Bannern, Pop-up-Fenstern oder in ähnlichem Format von Diensten der Informationsgesellschaft und in unterscheidbarer und abtrennbarer kommerzieller Kommunikation in Video-Sharing-Plattform-Diensten.

In kommerzieller Kommunikation, wie beispielsweise Display- oder Bannerwerbung sowie Pop-ups, und in unterscheidbaren und trennbaren kommerziellen Mitteilungen in Videoplattformdiensten gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Königlichen Dekrets 958/2020 vom 3. November über kommerzielle Kommunikation für Glücksspielaktivitäten, muss das in Anhang II enthaltene Bild während der gesamten kommerziellen Kommunikation deutlich sichtbar am unteren Rand in Form eines Streifens angebracht sein. Es muss mindestens 15 % der Höhe und 100 % der Breite der kommerziellen Kommunikation einnehmen.

Viertens. Portale, Websites und Anwendungen von Glücksspielanbietern oder deren verbundenen Unternehmen.

1. Die Portale, Webseiten und Anwendungen von Glücksspielbetreibern oder ihren verbundenen Unternehmen, auf denen kommerzielle Mitteilungen, Werbeangebote oder andere Formen von Werbeaktivitäten platziert werden, müssen die in dieser Entschlieung vorgesehenen Nachrichten in Form eines Displays/Banners, Pop-up-Fensters oder Ähnlichem zentriert und mit einer Gröe anzeigen, die mindestens 15 % des für den



Internetnutzer sichtbaren Inhalts entspricht, je nach Gerät, mit dem er surft, für mindestens fünf Sekunden oder gegebenenfalls bis der Benutzer ihn schließt oder stoppt.

Darüber hinaus müssen die Inhalte auf den Websites und in den Anwendungen der Glücksspielanbieter dauerhaft angezeigt werden.

2. Die Bestimmungen des vorigen Abschnitts gelten nicht für die Glücksspielumgebung des Betreibers.

Fünftens. Kommerzielle Kommunikation per E-Mail oder auf vergleichbarem Weg.

Kommerzielle Kommunikation, die per E-Mail oder auf andere gleichwertige Weise verbreitet werden, müssen das in Anhang II enthaltene Bild in gut sichtbarer Form als Streifen enthalten.

In Fällen, in denen das verwendete gleichwertige Medium das Einfügen des im vorigen Abschnitt beschriebenen Bildes nicht zulässt, muss dessen Inhalt in ein Textformat umgewandelt werden, wobei stets auf ausreichende Sichtbarkeit und Lesbarkeit zu achten ist.

Sechstens. Präsenzmedien.

Bei kommerzieller Kommunikation, die in Präsenzmedien verbreitet wird, müssen sich die Botschaften, sofern die Art des Mediums, in dem die Kommunikation verbreitet wird, dies zulässt, unten in einem Bandformat befinden, das mindestens 15 % der Höhe und 100 % der Breite des für kommerzielle Kommunikation zugewiesenen Raums einnimmt.

Bei Medien, die zur Teilnahme an Glücksspielen dienen, wie beispielsweise Tickets, Belege, Stimmzettel oder andere Dokumente, sind die Hinweise unten anzubringen, wobei das Format an die Eigenschaften des jeweiligen Mediums angepasst werden kann.

Siebtens. Formatspezifikationen in Bezug auf Nachrichten und das Container-Image für diese Nachrichten.

1. Die Nachricht wird auf weißem Hintergrund (CMYK 0,0,0,0) in der Schriftart Helvetica fett, Kleinbuchstaben, in Schwarz (CMYK 0, 0, 0, 100) geschrieben.
2. Die Schriftgröße sowie die Zeilenlänge werden so angepasst, dass der verfügbare Raum zwischen dem linken und dem rechten Rand der Oberfläche optimal genutzt wird. Dabei wird die in der kommerziellen Kommunikation verwendete Schriftgröße berücksichtigt und der Text auf die Breite und Höhe der für die Nachricht reservierten Oberfläche konzentriert. Es wird ein Abstand von etwa 10 Pixeln zu dem schwarzen Rahmen eingehalten, auf dem die Nachricht abgebildet ist.
3. Die Größe der Warnmeldung über die durch Spielsucht oder riskantes Verhalten verursachten Schäden dient als Referenz für die Festlegung der Größe der Meldung über das Teilnahmeverbot für Minderjährige und den Verweis auf die Website. Für diese Meldung sollte eine Schriftgröße von etwa 60 % der in der erstgenannten Meldung



verwendeten Schriftgröße verwendet werden. Diese Regelung gilt nicht für das in Anhang II Abschnitt 4 vorgesehene Format.

4. Das Bild wird in einen schwarzen Rahmen (CMYK 0 0 0 100) mit einer Dicke von 18 Pixeln eingerahmt. Bei kommerzieller Kommunikation, die auf Portalen, Webseiten und Anwendungen von Glücksspielanbietern oder deren verbundenen Unternehmen verbreitet werden, muss ein zusätzlicher weißer Außenrand (CMYK 0, 0, 0, 0) mit einer Breite von 2 Pixeln angezeigt werden.



MINISTERIUM
FÜR DIE SOZIALRECHTE,
VERBRAUCHERANGELEGENHEITEN
UND AGENDA 2030

ALLGEMEINES
SEKRETARIAT FÜR
VERBRAUCHERSCHUTZ
UND GLÜCKSSPIELE

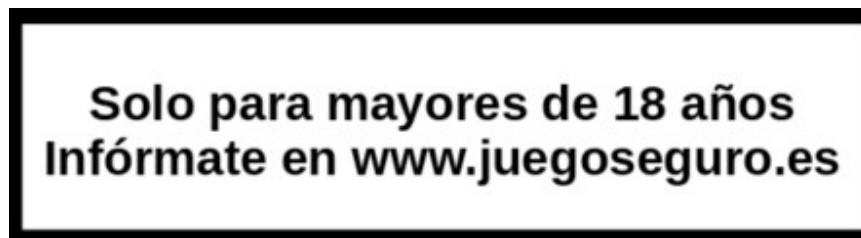
GENERALDIREKTION

FÜR DIE
GLÜCKSSPIELREGULIERU
NG

ANHANG II

Nachrichtenvorlagen im Grafikformat.

Erstens. Grafikformat in der kommerziellen Kommunikation in audiovisuellen Mediendiensten.



Nur für Erwachsene ab 18 Jahren

Weitere Informationen unter www.juegoseguro.es

Zweitens. Grafische Gestaltung in Portalen, Webseiten und Anwendungen von Glücksspielbetreibern oder deren verbundenen Unternehmen.



MINISTERIUM
FÜR DIE SOZIALRECHTE,
VERBRAUCHERANGELEGENHEITEN
UND AGENDA 2030

ALLGEMEINES
SEKRETARIAT FÜR
VERBRAUCHERSCHUTZ
UND GLÜCKSSPIELE

GENERALDIREKTION

FÜR DIE
GLÜCKSSPIELREGULIERU
NG

La ludopatía es un riesgo del juego

Solo para mayores de 18 años
Infórmate en www.juegoseguro.es

Glücksspielsucht ist ein Risiko, Glücksspiele zu spielen.

Nur für Erwachsene ab 18 Jahren

Weitere Informationen unter www.juegoseguro.es

Band zur **Verwendung** in kommerzieller Kommunikation, die in Form von Anzeigen, Bannern, Pop-up-Fenstern oder ähnlichen Diensten der Informationsgesellschaft verbreitet wird, in Präsenzmedien, E-Mails oder anderen gleichwertigen Mitteln sowie in unterscheidbarer und trennbarer kommerzieller Kommunikation in Video-Sharing-Diensten über eine Plattform.

La ludopatía es un riesgo del juego
Solo para mayores de 18 años. Infórmate en www.juegoseguro.es

Glücksspielsucht ist ein Risiko, Glücksspiele zu spielen.

Nur für Erwachsene ab 18 Jahren

Weitere Informationen unter [en www.juegoseguro.es](http://www.juegoseguro.es)



MINISTERIUM
FÜR DIE SOZIALRECHTE,
VERBRAUCHERANGELEGENHEITEN
UND AGENDA 2030

ALLGEMEINES
SEKRETARIAT FÜR
VERBRAUCHERSCHUTZ
UND GLÜCKSSPIELE

GENERALDIREKTION

FÜR DIE
GLÜCKSSPIELREGULIERU
NG

Viertens. Band, das in die kommerzielle Kommunikation integriert werden soll, die über Präsenzmedien verbreitet wird, sofern die Art des Mediums dies zulässt und die Botschaft „Gambling is a risk“ gewählt wurde.

El juego es un riesgo. Solo para mayores de 18 años. Infórmate en www.juegoseguro.es

Glücksspiele stellen ein Risiko dar. Nur für Erwachsene ab 18 Jahren. Weitere Informationen unter en www.juegoseguro.es